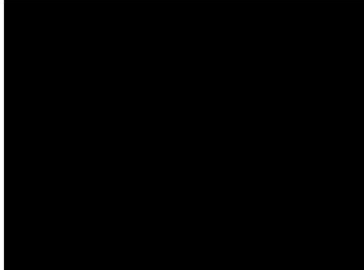


Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)



Dienstgebäude

Alt-Friedrichsfelde 60,
10315 Berlin

Fahrverbindung

S5, S7, S75 Friedrichsfelde Ost
Bus 108, 194

Geschäftszeichen

SchulSp AL

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

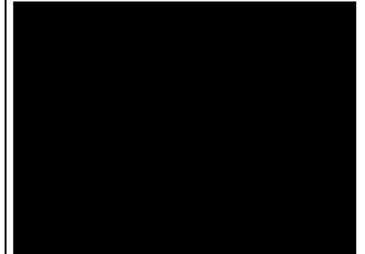
Zimmer

Telefon

Zentrale

Fax

E-Mail



Sprechzeiten

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. 09:00 - 12:00/13:00 - 15:00 Uhr

Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Datum

11.02.2020

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.01.2020

Sehr geehrter 

Sie haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.02.2018, GVBl. S. 160) für die Akte, die sich mit der Frage Schulanmeldungen befasst, mit Schreiben vom 14.01.2020 Akteneinsicht beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes steht grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen des Landes Berlin geführten Akten zu.

Dieses Recht darf aber nur nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werden. Es besteht nicht, soweit eine nach den §§ 5 – 11 IFG geregelte Ausnahme Anwendung findet (§ 4 Abs. 1 IFG).

Im vorliegenden Fall wird eine Ausnahme durch § 6 Abs. 1, 2. Alt. IFG begründet, weil durch die begehrte Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht werden und schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen sowie das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung das Informationsinteresse überwiegt.

In der Akte, die Sie einsehen möchten, sind personenbezogene Daten enthalten, die Auskunft über die geschützten persönlichen Verhältnisse von Personen geben.

In der Abwägung Ihres Interesses an der Akteneinsicht und Informationserlangung und des Interesses der betroffenen Personen an Geheimhaltung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, weil es sich um besonders sensible Daten handelt und die Offenbarung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu nicht wieder gutmachbaren Nachteilen der Person führen könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bezirksamt Lichtenberg, Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung, Umwelt und Verkehr, Alt-Friedrichsfelde 60 in 10315 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

